

Vergütungspolitik für Mitglieder des Aufsichtsrats

der

BAWAG Group AG

(FN 269842 b)

1. Allgemeines

BAWAG Group AG (die "**Gesellschaft**") ist die börsennotierte Holdinggesellschaft der BAWAG P.S.K. mit Sitz in Wien, Österreich. Diese Vergütungspolitik (die "**Vergütungspolitik für den Aufsichtsrat**") enthält die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft (jedes Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft im Folgenden, ein "**Aufsichtsratsmitglied**", und zusammen der "**Aufsichtsrat**") gemäß §§ 78a, 98a AktG. Die Gesellschaft und ihre unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften bilden die BAWAG-Gruppe (die "**BAWAG-Gruppe**").

Die Vergütungspolitik für den Aufsichtsrat wurde vom Aufsichtsrat – nach entsprechender Vorbereitung durch den Nominierungs- und Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats – genehmigt und wird den Aktionären erstmals im Rahmen der Hauptversammlung 2020 und anschließend mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr oder, im Falle von wesentlichen Änderungen der Vergütungspolitik für den Aufsichtsrat, einer früheren Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

Die BAWAG-Gruppe ist in einem stark regulierten Umfeld tätig und unterliegt der direkten Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB). Die Vergütungspolitik für den Aufsichtsrat steht im Einklang mit den regulatorischen Vorschriften, die auf die BAWAG-Gruppe anwendbar sind.

2. Grundsätze der Vergütungspolitik für den Aufsichtsrat

Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Vergütung, die im besonderen Maße an den Markt und die Interessen der Aktionäre der Gesellschaft ausgerichtet ist. Jede Vergütung an Aufsichtsratsmitglieder erfolgt nach Maßgabe der Beschlüsse, die von der Hauptversammlung gefasst wurden.

3. Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern

Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine feste Vergütung, die von deren jeweiligen Funktion abhängt (Vorsitzende(r), Stellvertreter(in) des/der Vorsitzende(n) oder (einfaches) Mitglied des Aufsichtsrats). Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss angehören, erhalten eine zusätzliche Vergütung, die einerseits vom jeweiligen Ausschuss (Prüfungs- und Complianceausschuss oder ein anderer Ausschuss) und andererseits von der jeweiligen Funktion des Aufsichtsratsmitglieds (Vorsitzende(r) oder (einfaches) Ausschussmitglied) abhängt.

Die Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern, oder Teile der Vergütung, können in Aktien der Gesellschaft ausbezahlt werden, sofern diese Vergütungsform durch einen entsprechenden Hauptversammlungsbeschluss gedeckt ist.

4. Vorübergehende Abweichung von der Vergütungspolitik für den Aufsichtsrat

Eine vorübergehende Abweichung von der Vergütungspolitik für den Aufsichtsrat im Hinblick auf die in Punkt 3 dargestellte Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern ist im Falle außergewöhnlicher Umstände zulässig.

Bei Vorliegen eines derartigen außergewöhnlichen Umstands sind Abweichungen von der Vergütungspolitik für den Aufsichtsrat zulässig. Diese Abweichungen können zum Beispiel Abänderungen hinsichtlich der Vergütungsform betreffen. Dies ist gerechtfertigt solange es dem Interesse der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften dient und sie darin unterstützt, ihre Ziele zu erreichen.